Deloitte.

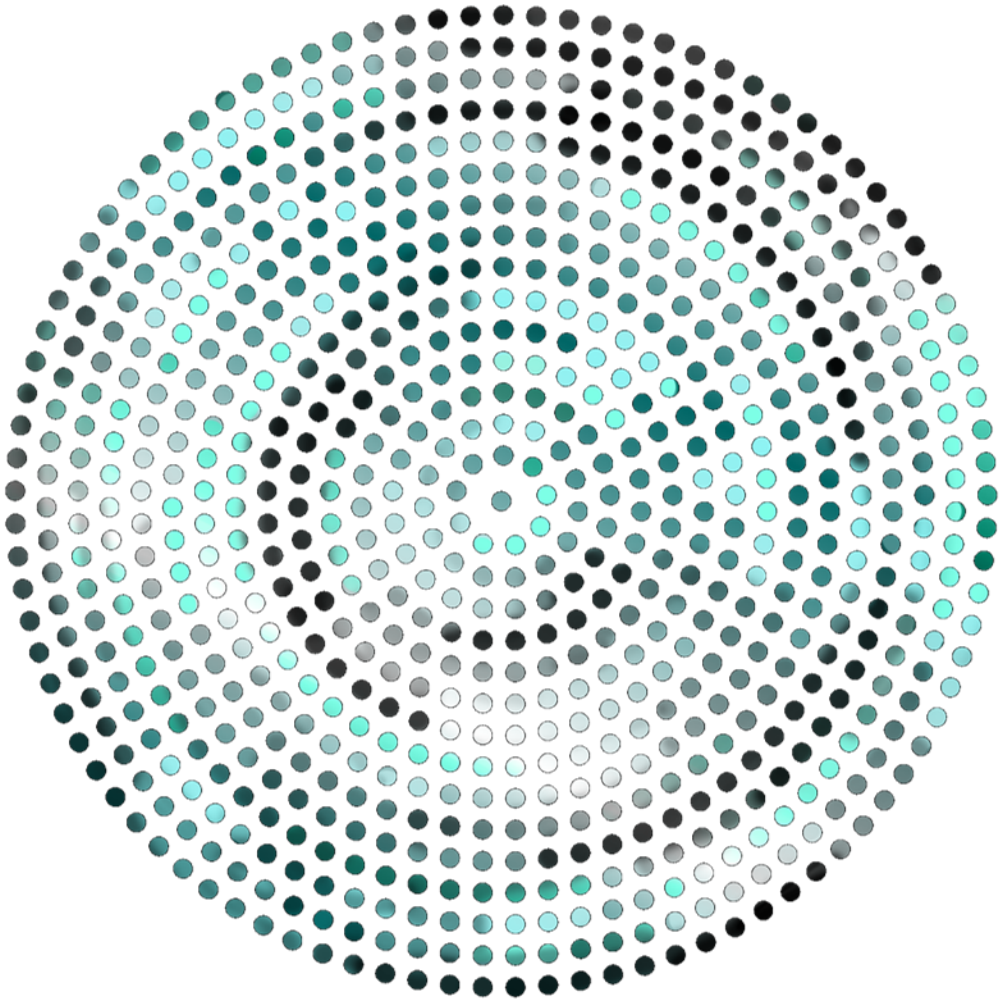

BERICHT

Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2024

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
St. Pölten

Deloitte.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	3
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	4
3.2.	Erteilte Auskünfte	4
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4.	Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024

Aufgliederung der Posten des Rechnungsabschlusses

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte.

An die Geschäftsführung des
NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2024 des

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, St. Pölten,
(im Folgenden auch kurz "Fonds" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung und die Geschäftsführung des Fonds hat mit uns am 5. November 2024 einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Der Fonds wurde aus dem NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und dem NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds zu einer juristischen Person öffentlichen Rechts zusammengeführt. Die historische Errichtung des Fonds erfolgte zum 1. Jänner 1985 (LGBl 7300-0). Die Zusammenführung erfolgte zum 31. Dezember 2005 (LGBl 7300-2 idF LGBl 7300-3).

Der Auftrag erfolgte auf der Grundlage der vom Niederösterreichischen Landtag beschlossenen Resolution vom 7. Juni 1990, wonach die Rechnungsabschlüsse der Fonds einem beeideten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Rechnungsabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2024 bis Jänner 2025 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Romana Haslinger, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten vereinbart.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss sowie in der Beilage „Aufgliederung der Posten des Rechnungsabschlusses“ enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die Geschäftsführung hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführung gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, St. Pölten, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr, sowie den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und in Übereinstimmung mit der Zielsetzung und den Aufgaben des Fonds.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten vereinbart.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir weisen darauf hin, dass der Rechnungsabschluss nach den in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt wurde und allein dazu dient, die gesetzlichen Vertreter des Fonds bei der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes zur Aufstellung und Vorlage eines Rechnungsabschlusses zu unterstützen und möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet ist. Unser Prüfungsurteil ist in Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftiger-

weise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen

unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

St. Pölten

29. April 2025

Deloitte Niederösterreich Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Romana Haslinger

Wirtschaftsprüferin

Qualifiziert elektronisch signiert:		DocuSigned by: Romana Haslinger 80DA113962494F0...
Datum:	29.04.2025	

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Rechnungsabschluss

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

Bilanz

zum

31. Dezember 2024

Aktiva

		31.12.2024 EUR	EUR	31.12.2023 TEUR	TEUR
A.	Langfristiges Vermögen				
1.	Einzahlung Haftungsfonds	4.625.000,00		4.625	
2.	Forderungen aus Darlehen	15.964.876,98		22.924	
3.	Genussrechte	4.868.195,09		5.408	
4.	Mezzaninkapital	2.500.000,00		2.500	
5.	Nachrangkapital	5.215.106,00		12.065	
6.	Darlehen Abwicklung Regionsförderung	14.981.989,56		14.859	
7.	Forderung Regionalförderung	79.029.431,08		0	
8.	Sonstiges Vermögen	0,00	127.184.598,71	101	62.482
B.	Kurzfristiges Vermögen				
1.	Guthaben bei Kreditinstituten	64.700.750,92		52.999	
2.	Darlehen Land NÖ	75.000.000,00		85.000	
3.	Sonstige Forderungen	1.643.402,38	141.344.153,30	1.431	139.431
C.	Treuhandvermögen				
1.	Guthaben bei Kreditinstituten		878.205,41		1.375
			269.406.957,42		203.288
	Eventualforderungen		7.907.054,50		7.907

Passiva

		31.12.2024 EUR	EUR	31.12.2023 TEUR	TEUR
A.	Stammvermögen		20.611.367,76		14.831
B.	Zweckgebundene Rücklagen		27.777.305,00		19.801
C.	Rückstellungen				
1.	Rückstellung für offene Beiträge und Zuschüsse	141.375.582,70		56.741	
2.	Sonstige Rückstellungen	16.677.676,66	158.053.259,36	20.862	77.604
D.	Verbindlichkeiten				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.172.674,55		17.195	
2.	Verbindlichkeiten Abwicklung Regionsförderung	15.045.767,16		15.046	
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.042.754,39	33.261.196,10	986	33.227
E.	Passive Rechnungsabgrenzung		28.825.623,79		56.450
F.	Treuhandverbindlichkeiten		878.205,41		1.375
			269.406.957,42		203.288
	Eventualverbindlichkeiten		17.604.298,71		20.008

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

G E W I N N - U N D V E R L U S T R E C H N U N G

für das Rechnungsjahr

vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

		2024		2023	
		EUR	EUR	TEUR	TEUR
1.	Landesbeitrag		60.098.646,82		3.831
2.	Bedarfszuweisung		10.000.000,00		0
3.	Zinserträge		3.171.529		3.546
4.	Kreditprovisionen aus Förderdarlehen		56.174,95		80
5.	Erträge ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)		3.956.156,50		3.819
6.	Übrige Erträge		4.204.556,87		4.321
7.	*Zwischensumme Erträge*		*81.487.064,26*		*15.598*
8.	Aufwand aus Beiträgen und Zuschüssen				
	a) laufender Aufwand	-49.942.883,49		-31.625	
	b) Veränderung Rückstellung	-5.605.080,19	-55.547.963,68	-5.252	-36.877
9.	Refinanzierungszinsen NÖBEG				
	a) laufender Aufwand	-4.518.573,25		-3.827	
	b) Veränderung Rückstellung	2.444.500,01	-2.074.073,24	2.959	-867
10.	Aufwand aus Rückbürgschaften				
	a) Inanspruchnahme Rückbürgschaften	-572.816,17		-387	
	b) Veränderung Rückstellung	1.743.597,95	1.170.781,78	658	270
11.	Ergebnisverrechung Genussrechte		-540.116,24		-927
12.	Verwaltungsaufwand				
	a) Investitionsdarlehen	-52.284,32		-68	
	b) ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)	-4.353.063,22	-4.405.347,54	-4.001	-4.069
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-796.209,04		-701
14.	Übrige Aufwendungen		-5.537.976,99		-2.123
15.	*Zwischensumme Aufwendungen*		*-67.730.904,95*		*-45.294*
16.	Laufendes Ergebnis		13.756.159,31		-29.696
17.	Zuweisung zu zweckgebundenen Rücklagen		-7.975.850,31		-7.055
18.	Veränderung Stammvermögen		5.780.309,00		-36.751

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024

1. Allgemeines

Der Rechnungsabschluss des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (NÖ WTF) besteht aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2024 sowie den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss. Die Aufstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und in Übereinstimmung mit der Zielsetzung und den Aufgaben des Fonds.

2. Allgemeine Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften

Der Rechnungsabschluss wird unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 195-200 UGB (Ansatzvorschriften), der Bestimmungen der §§ 201-211 UGB (Bewertungsvorschriften) sowie der Bestimmungen der §§ 223, 224 und 231 UGB (Allgemeine Gliederungsvorschriften sowie Gliederungsvorschriften für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erstellt. Bei der Gliederung und Bezeichnung der Posten wurde den Besonderheiten des Fonds Rechnung getragen (in Anlehnung an § 223 Abs. 8 UGB).

3. Besondere Ansatz- und Bewertungszugänge

a) Zweckgebundene Rücklagen

Im Posten "B. Zweckgebundene Rücklagen" werden zum einen basierend auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit reservierte Mittel für Projekte ausgewiesen, bei denen bis zum 31. Dezember 2024 ein Antrag eingereicht wurde, sowie nach Prüfung der Unterlagen die Förderfähigkeit festgestellt wurde und bei welchen die Umsetzungswahrscheinlichkeit als sehr hoch eingeschätzt wird. Zum anderen werden reservierte Mittel für die Anschlussförderung an eine Bundesförderung für das COMET Programm ausgewiesen, für welche bereits Förderzusagen der Bundesförderstelle vorliegen jedoch die Zusage im NÖ WTF noch nicht erfolgt ist. Des Weiteren werden in Zusammenhang mit der Breitbandinitiative reservierte Mittel in Höhe der geplanten Anschlussfinanzierung an die Bundesförderung unter Einbeziehung der bereits bis April 2025 zugeflossenen Mittel ausgewiesen.

b) Rückstellungen für offene Beiträge und Zuschüsse

Im Posten "C. 1. Rückstellungen für offene Beiträge und Zuschüsse" werden die bestehenden Verpflichtungen aus bereits zugesagten Beiträgen ausgewiesen. Eine Abzinsung jener Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird nicht vorgenommen.

Alle Veränderungen der Verpflichtungen auf Grund von Förderzusagen werden im betreffenden Rechnungsjahr sofort ergebniswirksam im Posten "Rückstellungen für offene Beiträge und Zuschüsse" erfasst. Die Aufwendungen aus den Beiträgen und Zuschüssen setzen sich aus Auszahlungen des laufenden Rechnungsjahres sowie aus der Veränderung der Rückstellung für offene Beiträge und Zuschüsse zusammen.

4. Fristigkeiten

Die Darstellung der Fristigkeiten des langfristigen Vermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt in den Beilagen 1 und 2.

Fristigkeiten langfristiges Vermögen

Das langfristige Vermögen (aktive Finanzgeschäfte) zum 31. Dezember 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Einzahlung Haftungsfonds	4.625.000,00	0,00	4.625.000,00	0,00	4.625.000,00
2. Forderungen aus Darlehen	22.892.075,34	4.704.865,68	18.187.209,66	8.979.503,46	9.207.706,20
Wertberichtigung Forderung aus Darlehen	-6.927.198,36	0,00	-6.927.198,36	0,00	-6.927.198,36
	15.964.876,98	4.704.865,68	11.260.011,30	8.979.503,46	2.280.507,84
3. Genussrechte	4.868.195,09	0,00	4.868.195,09	0,00	4.868.195,09
4. Mezzaninkapital	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00
5. NÖ Nachrangkapital	12.440.106,00	1.733.784,00	10.706.322,00	10.208.622,00	497.700,00
Wertberichtigung NÖ Nachrangkapital	-7.225.000,00	0,00	-7.225.000,00	-6.945.000,00	-280.000,00
	5.215.106,00	1.733.784,00	3.481.322,00	3.263.622,00	217.700,00
6. Darlehen Abwicklung Regionsförderung	14.981.989,56	75.271,82	14.906.717,74	73.948,40	14.832.769,34
7. Forderung Regionalförderung	79.029.431,08	27.000.000,00	52.029.431,08	52.029.431,08	0,00
Summe langfristiges Vermögen	127.184.598,71	33.513.921,50	93.670.677,21	64.346.504,94	29.324.172,27

Das langfristige Vermögen (aktive Finanzgeschäfte) zum 31. Dezember 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Einzahlung Haftungsfonds	4.625.000,00	0,00	4.625.000,00	0,00	4.625.000,00
2. Forderungen aus Darlehen	29.851.329,66	6.424.818,98	23.426.510,68	12.779.341,13	10.647.169,55
Wertberichtigung Forderung aus Darlehen	-6.927.198,36	0,00	-6.927.198,36	0,00	-6.927.198,36
	22.924.131,30	6.424.818,98	16.499.312,32	12.779.341,13	3.719.971,19
3. Genussrechte	5.408.311,33	0,00	5.408.311,33	0,00	5.408.311,33
4. Mezzaninkapital	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00
5. NÖ Nachrangkapital	14.040.000,00	117.272,00	13.922.728,00	8.949.066,66	4.973.661,34
Wertberichtigung NÖ Nachrangkapital	-1.975.000,00	0,00	-1.975.000,00	-1.666.666,00	-308.334,00
	12.065.000,00	117.272,00	11.947.728,00	7.282.400,66	4.665.327,34
6. Darlehen Abwicklung Regionsförderung	14.858.723,42	228.605,31	14.630.118,11	49.033,97	14.581.084,14
7. Sonstiges Vermögen	101.035,79	61.935,79	39.100,00	39.100,00	0,00
Summe langfristiges Vermögen	62.482.201,84	6.832.632,08	55.649.569,76	20.149.875,76	35.499.694,00

Fristigkeiten Verbindlichkeiten

Der Schuldenstand zum 31. Dezember 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.172.674,55	391.792,58	16.780.881,97	0,00	16.780.881,97
2. Verbindlichkeiten Abwicklung Regionsförderung	15.045.767,16	0,00	15.045.767,16	0,00	15.045.767,16
3. sonstige Verbindlichkeiten	1.042.754,39	1.042.754,39	0,00	0,00	0,00
	33.261.196,10	1.434.546,97	31.826.649,13	0,00	31.826.649,13

Bericht gem. § 5 NÖ GRFG:

2024 wurden keine neuen Kredite aufgenommen.

Der Schuldenstand zum 31. Dezember 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.194.790,55	413.908,58	16.780.881,97	0,00	16.780.881,97
2. Verbindlichkeiten Abwicklung Regionsförderung	15.045.767,16	0,00	15.045.767,16	0,00	15.045.767,16
3. sonstige Verbindlichkeiten	986.108,35	986.108,35	0,00	0,00	0,00
	33.226.666,06	1.400.016,93	31.826.649,13	0,00	31.826.649,13

Bericht gem. § 5 NÖ GRFG:

2023 wurden keine neuen Kredite aufgenommen.

sonstige Anlagen

Aufgliederung der Posten des Rechnungsabschlusses

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A k t i v a

		EUR
A. Langfristiges Vermögen		127.184.598,71
	(Vorjahr	62.482.201,84)

		EUR
1. Einzahlung Haftungsfonds		4.625.000,00
	(Vorjahr	4.625.000,00)

Diese Position betrifft die Einzahlung in den Haftungsfonds der NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (NÖBEG) in den Jahren 2006, 2009 und 2020. Für die Einzahlung besteht im Falle der Abwicklung der Gesellschaft eine Rückzahlungsverpflichtung.

		EUR
2. Forderungen aus Darlehen		15.964.876,98
	(Vorjahr	22.924.131,30)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	2024 EUR	2023 EUR
Darlehen verschiedene Förderaktionen	22.892.075,34	29.851.329,66
Wertberichtigungen Darlehen	-6.927.198,36	-6.927.198,36
	15.964.876,98	22.924.131,30

Unter dieser Position werden Darlehen aus diversen Förderaktionen ausgewiesen. Die Darlehensforderungen werden außerhalb des Fördergebietes mit 1,5 % verzinst. Innerhalb des Fördergebietes sind die Darlehen unverzinst.

Die Wertberichtigung Darlehen betrifft den möglichen Ausfall eines Darlehensnehmers.

3. Genussrechte

	EUR
	4.868.195,09
(Vorjahr	5.408.311,33)

	01.01.2024	Zuzählung / Ergebnis-verrechnung 2024	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR
einbezahltes Genussrechtskapital	15.000.000,00	0,00	15.000.000,00
Ergebnisverrechnung	-9.591.688,67	-540.116,24	-10.131.804,91
Buchwert Genussrechte	5.408.311,33		4.868.195,09

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 7. Juni 2011 wurde die Zeichnung von Genussrechten durch den NÖ WTF in Höhe von 30 Mio. EUR an der N.vest genehmigt. In der Vereinbarung mit der N.vest vom 16. Juni 2011 erklärt sich der NÖ WTF bereit, der N.vest bis zu 27 Mio. EUR Genussrechtskapital zur Verfügung zu stellen. Der Abruf des Genussscheinkapitals erfolgt in mehreren Tranchen in Form von Capital Calls je nach Finanzierungsbedarf. Im Jahr 2024 hat kein Capital Call stattgefunden (VJ: 1 Mio. EUR). Unter Berücksichtigung der bisherigen Zuzählungen beläuft sich die Einzahlungsverpflichtung des NÖ WTF gegenüber der N.vest im Geschäftsjahr 2024 auf EUR 7.907.054,50 (VJ EUR 7.907.054,50). Bei der N.vest wird ein eigener Rechnungskreis für das den Genussrechten zu Grunde liegende Vermögen geführt. Der NÖ WTF hat Anspruch auf den Gewinn dieses Rechnungskreises abzüglich Verwaltungskosten. Weiters ist auch eine Verlustbeteiligung vereinbart, welche mit der Höhe des Genussrechtskapitals begrenzt ist.

4. Mezzaninkapital

	EUR
	2.500.000,00
(Vorjahr	2.500.000,00)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Zugezähltes Kapital	2.500.000,00	2.500.000,00

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. September 2013 die „Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen“ beschlossen. Das bereits bestehende Modell und die bisher durchgeführten Finanzierungen für Leitbetriebe wurden in den NÖ WTF integriert. Ziel der Initiative ist es, Betrieben mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in NÖ, die aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter, ihrer wirtschaftlichen Verflechtungen oder sonstigen Rahmenbedingungen regionalwirtschaftliche Bedeutung haben, im Rahmen der „Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen“ über den NÖ WTF Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2013 wurden bereits bestehende Mezzaninfinanzierungen vom NÖ WTF übernommen. Die Gestionierung erfolgt durch die NÖBEG. Das Land NÖ garantiert gegenüber dem NÖ WTF die Befriedigung der vermögensrechtlichen Ansprüche des NÖ WTF gegenüber Unternehmen, welchen Finanzierungen im Rahmen der „Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen“ gewährt werden, im Ausmaß von 100% der Forderungen des NÖ WTF aus den jeweiligen Finanzierungen.

Das verbleibende zugezählte Kapital betrifft wie im Vorjahr einen Fördernehmer. Im Jahr 2024 erfolgte keine Abschichtung.

Das Förderprogramm Mezzanin wurde mit 31.12.2022 beendet.

5. Nachrangkapital

	EUR
	5.215.106,00
(Vorjahr	12.065.000,00)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Aushaftendes Nominale	10.563.214,00	12.180.106,00
Anzahlung und Abschichtungen	1.876.892,00	1.859.894,00
Einzelwertberichtigung	-7.225.000,00	-1.975.000,00
	5.215.106,00	12.065.000,00

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2020 das "NÖ-Konjunkturprogramm" beschlossen. Im Rahmen des NÖ-Konjunkturprogrammes werden durch den NÖ WTF Unternehmensfinanzierungen über die NÖBEG abgewickelt. Hierfür stellt der NÖ WTF der NÖBEG treuhändig Mittel für die Gewährung von Nachrangkapital in Form eines nachrangigen Darlehens für Unternehmensfinanzierungen an Unternehmen zur Verfügung.

Eine Anzahlung in Höhe von EUR 260.000,00 betrifft an die NÖBEG überwiesene Mittel, die nicht an Fördernehmer vergeben wurden. Im Jahr 2024 erfolgten Teilabschichtungen in Höhe von EUR 1.616.892,00 (VJ: EUR 1.599.894,00)

Bei einem konkreten Hinweis auf einen künftigen Ausfall eines nachrangigen Darlehens erfolgt eine Einzelwertberichtigung. Die gebildete Einzelwertberichtigung betrifft sechs Fördernehmer (VJ: 2).

		EUR
6. Darlehen Abwicklung Regionsförderung		14.981.989,56
	(Vorjahr	14.858.723,42)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Entgeltlich übernommene Darlehen (Altbestand)	241.655,74	462.510,30
Darlehen Breitbandförderprojekte	14.740.333,82	14.396.213,12
	14.981.989,56	14.858.723,42

Die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG) stand bis zu ihrer Liquidation im Jahr 2021 je zur Hälfte im Eigentum des Bundes und des Landes NÖ Im Rahmen der Liquidation wurden in einem ersten Schritt die bestehenden und noch laufenden Förderdarlehen an Unternehmen und Gemeinden aus den alten Förderaktionen (Altbestand) in Höhe von EUR 2.064.216,88 im Jänner 2021 durch den NÖ WTF eingelöst. Die Darlehen werden laufend getilgt und betreffen zum Stichtag zwei (VJ: 4) Fördernehmer.

In einem zweiten Schritt wurden 11 Förderverträge über die Gewährung von bedingten Zuschüssen bzw. über die Gewährung von Darlehen und Ausgleichszahlungen (Breitbandförderprojekte) im Ausmaß von ingesamt rd 15 Mio. EUR auf den NÖ WTF überbunden. Im Zeitpunkt der Überbindung waren bereits EUR 7.851.921,96 an Darlehen aushaftend. Für die noch offenen Auszahlungen wurden dem Fonds EUR 7.200.978,00 überwiesen.

Die Mittel, die die NÖG zur Überweisung gebracht hat und die Mittel, die von den Fördernehmern rückgeführt werden, sind auf einem eigens einzurichtenden Konto zu verwahren und in einem eigenen Rechnungskreis zu führen. Die Summe der Rückflüsse aus den gewährten Darlehen für Breitbandförderprojekte sind abzüglich allfälliger externer Kosten bis Ende Juli eines jeden Kalenderjahres zu gleichen Teilen an die ehemaligen Gesellschafter der NÖG zu überweisen. (vgl. dazu die Position D.2. Verbindlichkeiten Abwicklung Regionsförderung)

		EUR
7.	**Forderung Regionalförderung**	79.029.431,08
	(Vorjahr	0,00)

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 17. Juli 2024 erfolgte die Integration der Regionalförderung in den NÖ WTF. Die Überbindung der zum Stichtag 30.06.2024 bestehenden, noch laufenden bzw. nicht endabgerechneten Projekte (Altprojekte) vom Land NÖ auf den NÖ WTF sowie die dafür notwendigen Mittel in Höhe von EUR 89.033.214,15 wurden seitens der NÖ Landesregierung genehmigt. Gleichzeitig erfolgte passivseitig die Aufnahme einer Rückstellung in derselben Höhe in die Bilanz (vgl dazu die Position C.1. Rückstellungen für offene Beiträge und Zuschüsse). Im Jahr 2024 kamen im Fonds EUR 10.003.783,06 dieser Altprojekte zur Auszahlung.

8. Sonstiges Vermögen

	EUR
	0,00
(Vorjahr	101.035,79)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Pre Seed NÖBEG	0,00	115.000,00
Pauschalwertberichtigung Pre Seed NÖBEG	0,00	-75.900,00
Abschichtungen Pre Seed	0,00	53.340,00
Pre Seed	*0,00*	*92.440,00*
Anzahlungen und Abschichtungen Eigenkapitalsicherungsmodell	0,00	8.595,79
Eigenkapitalsicherungsmodell	*0,00*	*8.595,79*
	0,00	101.035,79

Die Position Pre Seed NÖBEG betraf stille Beteiligungen, die seitens der NÖBEG treuhändig gehalten wurden, wobei es sich bei Pre Seed Beteiligungen ausschließlich um Beteiligungen an Startup Unternehmen gehandelt hat. Im Jahr 2024 erfolgte aufgrund der Eröffung eines Konkursverfahrens die Abschreibung der letzten noch im Pre-Seed Programm enthaltenen Beteiligung. Zum Stichtag 31.12.2024 ist im Pre-Seed-Programm somit keine Beteiligung mehr enthalten (VJ: 1).

Im Rahmen des Eigenkapitalsicherungsmodells wurden stille Beteiligungen an bestehenden Klein- und Mittelunternehmen eingegangen, die ebenfalls seitens der NÖBEG treuhändig gehalten wurden Das aushaftende Nominale hat sich bereits im Jahr 2023 auf 0,00 reduziert. Die im Jahr 2023 erfolgten Teilabschichtungen seitens der Fördernehmer in Höhe von EUR 8.595,79 sind im Jahr 2024 in den NÖ WTF geflossen.

B. Kurzfristiges Vermögen		EUR
		141.344.153,30
	(Vorjahr	139.430.605,71)

1. Guthaben bei Kreditinstituten		EUR
		64.700.750,92
	(Vorjahr	52.999.488,15)

Zusammensetzung:

	EUR 2024	EUR 2023
HYPO NOE Landesbank - Girokonto	54.541.054,32	49.975.018,89
HYPO NOE Landesbank - Mezzanin	481.471,93	323.748,31
HYPO NOE Landesbank - Nachrangkapital	2.706.863,34	513.140,75
HYPO NOE Landesbank - Abwicklung Regionsförderung	1.298.659,76	1.360.990,40
HYPO NOE Landesbank - Breitbandinitiative	1.044.183,83	826.589,80
HYPO NOE Landesbank - Regionalförderung	4.628.517,74	0,00
	64.700.750,92	52.999.488,15

2. Darlehen Land NÖ		EUR
		75.000.000,00
	(Vorjahr	85.000.000,00)

	EUR 2024	EUR 2023
Darlehen Land NÖ	71.000.000,00	71.000.000,00
Darlehen Land NÖ - Abwicklung Regionsförderung	1.000.000,00	1.000.000,00
Darlehen Land NÖ - Breitband	3.000.000,00	13.000.000,00
	75.000.000,00	85.000.000,00

Im Jahr 2024 erfolgten Tilgungen des Kredites Land NÖ Breitband in Höhe von 10 Mio. EUR.

Die Kredite wurden bis auf weiteres gewährt und enden mit ihrer vollständigen Tilgung. Die Darlehensforderungen mit einem Betrag von 75 Mio. EUR werden halbjährlich im Nachhinein mit dem 6-Monats-EURIBOR mit einem Mindestwert von null, zuzüglich einem Aufschlag von 5 Basispunkten bzw. mit einem Aufschlag von 0 Basispunkten verzinst. Die Rückzahlung eines durch EUR 100.000,00 ganzzahlig teilbaren Teils der Kreditvaluta kann mit einer Ankündigungsfrist von zehn Bankarbeitstagen gefordert werden.

3. sonstige Forderungen

	EUR
	1.643.402,38
(Vorjahr	1.431.117,56)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Laufende Verrechnung NÖBEG		
sonstige Forderungen - Mezzanin	45.413,41	50.897,84
Gebarungssaldo - NÖ Beteiligungsmodell	682.844,26	502.790,16
Gebarungssaldo - Nachrangkapital	801.500,06	648.554,82
Gebarungssaldo - Pre Seed	0,00	43.087,84
Rechnungsabgrenzung Österreichische		
Forschungsförderungsgesellschaft mbH	30.926,88	49.399,63
Forderung Zinsabgrenzung Darlehen Land NÖ	82.717,77	135.620,11
Sonstige Forderungen	0,00	767,16
	1.643.402,38	1.431.117,56

Die sonstigen Forderungen Mezzanin bestehen gegenüber der NÖBEG und resultieren im Wesentlichen aus bereits getätigten, aber noch nicht weitergeleiteten Abschichtungen sowie der Fixverzinsung des Mezzaninkapitals.

Die Gebarungssalden NÖBEG - NÖ Beteiligungsmodell, Nachrangkapital und Pre Seed bilden die Stichtagsstände der bei der NÖBEG geführten Verrechnungskreise für den Finanz- und den Gestionsbereich ab.

Die Rechnungsabgrenzung Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betrifft die Vorauszahlung für eine Förderschiene, die unter der Federführung der FFG abgewickelt wird.

Die Forderung Zinsabgrenzung Darlehen Land NÖ betrifft die Abgrenzung der Zinserträge aus den Darlehen an das Land NÖ, die 2024 betreffen, aber erst 2025 vorgeschrieben werden.

C. Treuhandvermögen

	EUR
	878.205,41
(Vorjahr	1.374.891,08)

1. Guthaben bei Kreditinstituten

	EUR
	878.205,41
(Vorjahr	1.374.891,08)

Am 29. Juli 2020 wurde mit dem Land NÖ eine Kooperationsvereinbarung getroffen, Förderprojekte im Rahmen des Forschungs-, Technologie-, und Innovationsprogramms Niederösterreich 2020 (FTI-Programm 2020) und dessen Nachfolgeprogramm treuhändig für das Land NÖ abzuwickeln. Nach Beschlussfassung der NÖ Landesregierung über die Förderung eines Projektes erhält der NÖ WTF das Geld vom Land NÖ, verwaltet die Förderungsgelder treuhändig für das Land NÖ und wickelt die Förderung mit den Fördernehmern ab. Im Jahr 2020 hat der NÖ WTF vom Land NÖ bisher EUR 2.999.254,98 für Förderungen im Rahmen des FTI-Programms erhalten. Davon wurden bisher EUR 2.121.049,57 an Fördernehmer in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ausbezahlt. Die bereits zugeflossenen, aber noch nicht ausbezahlten Mittel, werden als Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten dargestellt.

	EUR
Eventualforderungen	7.907.054,50
(Vorjahr	7.907.054,50)

Die Eventualforderungen betreffen das noch nicht abgerufene Genussrechtskapital in Höhe von EUR 7.907.054,50 (VJ: EUR 7.907.054,50).

P a s s i v a

		EUR
A. <u>Stammvermögen</u>		20.611.367,76
	(Vorjahr	14.831.058,76)

Entwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2024	14.831.058,76
Zugang Stammvermögen	5.780.309,00
Stand 31.12.2024	20.611.367,76

Die auf Basis des Stammvermögens ermittelte Eigenmittelquote des NÖ WTF beträgt 7,7 % (im VJ: 7,3 %).

		EUR
B. Zweckgebundene Rücklage		27.777.305,00
	(Vorjahr	19.801.454,69)

Entwicklung:

	Stand 01.01.2024 EUR	Veränderung 2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Zuschüsse Investitionsprojekte	8.347.827,00	-4.881.464,00	3.466.363,00
Zuschüsse Comet Projekte	0,00	2.363.034,00	2.363.034,00
Breitbandinitiative	11.453.627,69	10.494.280,31	21.947.908,00
	19.801.454,69	7.975.850,31	27.777.305,00

Zuschüsse Investitionsprojekte
Für Großinvestitionsprojekte, bei denen bis zum 31. Dezember 2024 ein Antrag eingereicht sowie nach Prüfung der Unterlagen die Förderfähigkeit festgestellt wurde und bei welchen die Umsetzungswahrscheinlichkeit als sehr hoch eingeschätzt wird, wird eine zweckgebundene Rücklage zu Lasten des Stammvermögens gebildet. In vergangenen Geschäftjahren erfolgte die Rücklagenbildung immer in voller Höhe der zu erwartenden Förderzusagen. Im laufenden Geschäftsjahr wurde die Höhe der Rücklage anhand von Erfahrungswerten in Höhe von 47,05% der zu erwartenden Förderzusagen ermittelt. Dies entspricht dem durchschnittlichen Anteil der Förderanträge der letzten sieben Jahre die tatsächlich zu einer Bewilligung führten. Die Rücklage für Zuschüsse für Großinvestitionsprojekte beträgt basierend auf den vorangehenden Erläuterungen im laufenden Geschäftsjahr EUR 3.466.363,00 (VJ: EUR 8.347.827,00)

Zuschüsse Comet Projekte
Betreffend Förderanträge im Zusammenhang mit dem COMET Programm, für welche es schon Förderzusagen der Bundesförderstelle FFG gibt, bei denen aber die Bewilligung durch den NÖ WTF noch ausständig ist, wurde in voller Höhe der zu erwartenden Förderzusagen eine Rücklage gebildet. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von EUR 2.363.034,00.

Breitbandinitiative
Aufgrund der aktuellen Entwicklung war es notwendig die Zweckbindung der Rücklage für die Breitbandinitiative anzupassen.

Die bisherige Vorgehensweise sah vor, dass für die Förderung von Maßnahmen zum Breitbandinfrastrukturausbau für die noch nicht zugeflossenen zweckgebundenen Mitteln aus Bedarfszuweisungen (BZ-Mittel) eine Rücklage in gleicher Höhe der bereits vom Land NÖ zugeflossenen Mittel gebildet wurde. Somit spiegelte die Höhe der Rücklage bisher die Passive Rechnungsabgrenzung für Breitband (vgl. dazu die Position E. Passive Rechnungsabgrenzung) wider.

Die Zweckbindung der Rücklage wurde im laufenden Geschäftsjahr neu ausgerichtet um den Projektfortschritten Rechnung zu tragen.

Für Projekte für welche zum Stichtag bereits eine Förderzusage der Budesförderstelle FFG vorliegt, wird eine Rücklage in Höhe der seitens des NÖ WTF geplanten Anschlussfinanzierung gebildet, unter Berücksichtigung der dafür bis Ende April 2025 zugeflossenen Landes- und BZ-Mittel.

C. Rückstellungen

	EUR
	158.053.259,36
(Vorjahr	77.603.570,05)

1. Rückstellung für offene Beiträge und Zuschüsse

	EUR
	141.375.582,70
(Vorjahr	56.741.071,43)

Die Rückstellung betrifft bereits bis Ende 2024 zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Zuschüsse und Beiträge.

Entwicklung:

	Stand 01.01.2024 EUR	Veränderung 2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Rückstellung Zuschüsse allgemein	50.591.198,65	-4.687.133,52	45.904.065,13
Rückstellung Zuschüsse d4agro	1.403.948,56	-396.964,33	1.006.984,23
Rückstellung Zuschüsse Breitband	4.745.924,22	6.766.104,04	11.512.028,26
Rückstellung Zuschüsse Regionalförderung (Altprojekte)	0,00	79.029.431,08	79.029.431,08
Rückstellung Zuschüsse Regionalförderung (Neuprojekte)	0,00	3.923.074,00	3.923.074,00
	56.741.071,43	84.634.511,27	141.375.582,70

Zuschüsse Regionalförderung (Altprojekte)
Erläuterungen dazu siehe unter Punkt A.7. Forderung Regionalförderung

Zuschüsse Regionalförderung (Neuprojekte)
Hierbei handelt es sich um Verpflichtungen des NÖ WTF auf Grund von Förderzusagen für Regionalfördermittel welche nach Integration der Regionalförderung in den NÖ WTF eingegangen wurden.

		EUR
2.	**sonstige Rückstellungen**	16.677.676,66
	(Vorjahr	20.862.498,62)

Entwicklung:

	Stand 01.01.2024 EUR	Veränderung 2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Rückhaftungen			
schwebende Risiken	9.813.639,31	-1.490.289,75	8.323.349,56
schlagend werdende Risiken	832.793,35	-253.308,20	579.485,15
Refinanzierungszinsen NÖBEG	10.193.385,96	-2.444.500,01	7.748.885,95
Prüfungs- und Beratungskosten	22.680,00	3.276,00	25.956,00
	20.862.498,62	-4.184.821,96	16.677.676,66

Für schwebende Risiken aus Haftungsausfällen im Zusammenhang mit Rückbürgschaften im Rahmen der NÖBEG erfolgt eine einzelfallbezogene Betrachtung bei der Berechnung der Rückstellung.

Die Rückstellung für Refinanzierungszinsen bevorsorgt zugesagte, künftige Refinanzierungszinsen im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells (NÖBEG).

		EUR
D. Verbindlichkeiten		33.261.196,10
	(Vorjahr	33.226.666,06)

		EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		17.172.674,55
	(Vorjahr	17.194.790,55)

	2024 EUR	2023 EUR
Darlehen - Genussrechte	17.172.674,55	17.194.790,55

Zur Finanzierung des Genussrechtskapitals, welches der N.vest zur Verfügung gestellt wird, wurde bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG ein Darlehen mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2041 aufgenommen (vgl die Erläuterung zu Position A.3. Genussrechte).

		EUR
2. Verbindlichkeiten Abwicklung Regionsförderung		15.045.767,16
	(Vorjahr	15.045.767,16

Die Verbindlichkeiten Abwicklung Regionsförderung bestehen gegenüber den ehemaligen Gesellschaftern der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (vgl die Erläuterungen zu Position A.6. Darlehen Abwicklung Regionsförderung).

		EUR
3. sonstige Verbindlichkeiten		1.042.754,39
	(Vorjahr	986.108,35)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Laufende Verrechnung NÖBEG		
Bürgschaften	814.494,95	749.931,14
Nachrangkapital	16.200,00	54.666,67
Mezzanin	61.222,98	35.040,15
Pre Seed	3.623,90	0,00
Eigenkapitalsicherungsmodell	0,00	1.375,19
Verbindlichkeiten Land NÖ	147.212,56	107.502,73
Abgrenzung Verwaltungskosten 4. Quartal 2023	0,00	15.298,81
diverse	0,00	22.293,66
	1.042.754,39	986.108,35

E. Passive Rechnungsabgrenzung

	EUR
	28.825.623,79
(Vorjahr	56.450.057,99)

Entwicklung:

	Stand 01.01.2024 EUR	Zugang 2024 EUR	Abgang 2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Abgrenzung Regionalförderung	0,00	710.523,63	0,00	710.523,63
Abgrenzung Breitbandinitiative	11.453.627,69	5.224.630,99	15.886.570,50	791.688,18
Abgrenzung d4agrotech	3.473.411,98	0,00	0,00	3.473.411,98
Abgrenzung WKNÖ	3.000.000,00	0,00	3.000.000,00	0,00
Abgrenzung Landesbeitrag	38.523.018,32	15.000.000,00	29.673.018,32	23.850.000,00
	56.450.057,99	20.935.154,62	48.559.588,82	28.825.623,79

Abgrenzung Regionalförderung:
Die Passive Rechnungsabgrenzung betrifft Landesmittel in Höhe von EUR 710.523,63 (VJ: EUR 0,00) für die Regionalförderung welche im laufenden Geschäftsjahr bereits zugeflossen sind jedoch noch nicht verwendet wurden. Die Regionalförderung wurde mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 17. Juli 2024 in den NÖ WTF integriert (vgl. auch Position A.7. Forderung Regionalförderung).

Abgrenzung Breitbandinitiative:
Des Weiteren betrifft die Passive Rechnungsabgrenzung Landesmittel in Höhe von EUR 791.688,18 (VJ: EUR 11.453.627,69) für die Breitbandinitiative. Im laufenden Geschäftsjahr sind weitere Landesbeiträge in Höhe von EUR 5.000.000,00 für die Breitbandinitiative zugeflossen. Weitere EUR 224.630,99 stammen aus im Rechnungskreis Breitband entstandenen Gewinnen welche als Landesbeitrag für die Breitbandinitiative zu betrachten sind. Auf Grund von im Geschäftsjahr erfolgten Zusagen in der Höhe von EUR 15.886.570,50 war die Abgrenzung ergebniswirksam auszulösen.

Abgrenzung d4agrotech:
Die passive Rechnungsabgrenzung der Landesmittel in Höhe von EUR 3.473.411,98 (VJ: EUR 3.473.411,98) für die Umsetzung des Vorhabens d4agrotech 2020 bis 2025 blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert, da im Jahr 2024 keine Zusagen erfolgt sind (VJ: EUR 1.017.940,15).

Abgrenzung Landesbeitrag:
EUR 23.850.000,00 betreffen Landesbeiträge für das Jahr 2025 welche bereits zugeflossen sind. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:
-) EUR 15.000.000,00: diese stammen aus einem Nachtragsbudget an den NÖ WTF welches im Dezember 2024 beschlossen und zur Finanzierung des neuen Förderprogrammes 2025 gewährt wurde.
-) EUR 8.850.000,00: diese betreffen bereits im Jahr 2023 zugeflossene Landesbeiträge für zukünftige Perioden.

F. **Treuhandverbindlichkeiten**	EUR
	878.205,41
(Vorjahr	1.374.891,08)

Vergleich dazu die Erläuterungen unter der Position C.1. Treuhandvermögen.

Eventualverbindlichkeiten	EUR
	17.604.298,71
(Vorjahr	20.007.546,62)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
sonstige übernommene Rückbürgschaften	9.537.244,21	11.751.621,12
noch nicht abgerufenes Genussrechtskapital	7.907.054,50	7.907.054,50
Promessen für Rückbürgschaften	160.000,00	104.000,00
Rahmenverträge betreffend Technologieförderung	0,00	244.871,00
	17.604.298,71	20.007.546,62

Unter den sonstigen übernommenen Rückbürgschaften werden Rückbürgschaften ausgewiesen, für welche der Ausweis als Rückstellung nicht geboten ist. Das noch nicht abgerufene Genussrechtskapital wurde bereits vertraglich vereinbart, aber noch nicht abgerufen.

II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024

		EUR
1. Landesbeitrag		60.098.646,82
	(Vorjahr	3.831.415,77)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Landesbeitrag Land NÖ	40.463.633,32	896.956,21
Landesbeitrag Land NÖ d4agrotech	0,00	1.017.940,15
Landesbeitrag Land NÖ Breitbandinitiative	15.661.939,51	1.916.519,41
Landesbeitrag Land NÖ Regionalförderung	3.973.073,99	0,00
	60.098.646,82	3.831.415,77

Die Position Landesbeitrag Land NÖ umfasst Transfers des Landes NÖ an den NÖ WTF für das Jahr 2024 sowie die Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 29.673.018,32. Im Jahr 2023 erfolgte aus diesem Zusammenhang keine Dotierung des NÖ WTF aus dem Landesbudget.

		EUR
2. Bedarfszuweisung		10.000.000,00
	(Vorjahr	0,00)

Gemäß §3 (3) NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz, LGBl. Nr. 57/2020, werden dem NÖ WTF zur Föderung der Durchführung aller Maßnahmen, die dem Breitbandinfrastrukturausbau dienen, aus den für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmte zweckgebundene Mittel iHv 50 Mio. EUR, davon jährlich maximal 10 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

		EUR
3. Zinserträge		3.171.529,12
	(Vorjahr	3.545.799,43)

Die Zinserträge setzen sich aus Darlehenszinsen für die aktivseitig ausgegebenen Darlehen an Fördernehmer und das Land NÖ sowie aus sonstigen Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

		EUR
4. Kreditprovisionen aus Förderdarlehen		56.174,95
	(Vorjahr	80.118,47)

		EUR
5. Erträge ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)		3.956.156,50
	(Vorjahr	3.819.289,85)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
NÖ Beteiligungsmodell	2.564.715,91	2.337.867,26
Bürgschaften	229.907,68	275.122,56
Eigenkapitalsicherungsmodell	0,00	140,86
Pre Seed	147,61	45.140,50
Erträge Gebarung NÖBEG	*2.794.771,20*	*2.658.271,18*
Mezzaninfinanzierung	193.670,09	186.372,16
Nachrangkapital	967.715,21	974.646,51
	3.956.156,50	3.819.289,85

Bezüglich Gebarungsergebnis NÖBEG verweisen wir auf die Erläuterungen zu Ziffer 12 b.

Die Erträge aus der Mezzaninfinanzierung betreffen im Wesentlichen Vergütungen von Fördernehmern.

Die Erträge aus dem Nachrangkapital betreffen im Wesentlichen Entgelte der Fördernehmer.

		EUR
6. übrige Erträge		4.204.556,87
	(Vorjahr	4.321.022,09)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Einnahmen WKO digi4wirtschaft	3.000.000,00	3.200.000,00
Rückersätze von Ausgaben Vorjahre	192.489,18	478.452,59
Auflösung EWB und PWB	75.900,00	49.526,18
übrige	936.167,69	593.043,32
	4.204.556,87	4.321.022,09

Die Einnahmen WKO betreffen mit EUR 3.000.000,00 die Digitalisierungsförderung unter dem Titel "digi4Wirtschaft" die von der Wirtschaftskammer Niederösterreich für 2024 zur Verfügung gestellt wurden. Die Fördermittel wurden im Berichtsjahr zur Gänze verwendet.

Bei den Rückersätzen von Ausgaben Vorjahre handelt es sich im Wesentlichen um Rückflüsse aus Konkursquoten für den Aufwand aus in Anspruch genommenen Rückhaftungen.

		EUR
7. Zwischensumme Erträge		81.487.064,26
	(Vorjahr	15.597.645,61)

8. Aufwand aus Beiträgen und Zuschüssen	EUR
	-55.547.963,68
(Vorjahr	-36.877.131,36)

a) laufender Aufwand	EUR
	-49.942.883,49
(Vorjahr	-31.625.447,30)

Der laufende Aufwand aus Beiträgen und Zuschüssen betrifft die im laufenden Geschäftsjahr ausbezahlten Mittel.

Zusammensetzung

	2024 EUR	2023 EUR
Zuschüsse Breitbandinitiative	25.007.036,96	0,00
Zuschüsse Regionalförderung	49.999,99	0,00
Sonstige	24.885.846,54	31.625.447,30
	49.942.883,49	31.625.447,30

b) Veränderung Rückstellung	EUR
	-5.605.080,19
(Vorjahr	-5.251.684,06)

Die Veränderung betrifft die Anpassung der Rückstellung für offene Beiträge und Zuschüsse an die Erfordernisse zum Bilanzstichtag (ausgenommen der Veränderung der Rückstellung für Altprojekte aus der Regionalförderung).

9. Refinanzierungszinsen NÖBEG	EUR
	-2.074.073,24
(Vorjahr	-867.274,45)

Die anfallenden Kosten im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells (NÖBEG) sind zu 100 % vom NÖ WTF zu tragen. Es handelt sich dabei um Zinsenzuschüsse sowie Betreuungskostenzuschüsse.

a) laufender Aufwand	EUR
	-4.518.573,25
(Vorjahr	-3.826.506,77)

Der laufende Aufwand aus Refinanzierungszinsen betrifft die im laufenden Geschäftsjahr entstandenen Refinanzierungszinsen.

b) Veränderung Rückstellung	EUR
	2.444.500,01
(Vorjahr	2.959.232,32)

Die Veränderung betrifft die Anpassung der Rückstellung für Refinanzierungszinsen an die Erfordernisse zum Bilanzstichtag.

10. Aufwand aus Rückbürgschaften	EUR
	1.170.781,78
(Vorjahr	270.496,79)

Mit Grundsatzvereinbarung vom 12. Dezember 2008 wurde zwischen dem NÖ WTF und der NÖBEG vereinbart, dass der NÖ WTF die Rückbürgschaft für 80% der jeweiligen Höhe der von der NÖBEG übernommenen Bürgschaft übernimmt. Die Inanspruchnahme des NÖ WTF kann erfolgen, wenn der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Gemäß der Vereinbarung vom 24. November 2020 übernimmt die NÖBEG im Rahmen des NÖ Konjunkturprogrammes Bürgschaften für Kredite mit einer Haftungsquote von 100 % gegenüber Kreditinstituten. Für alle im Rahmen des NÖ Konjunkturprogrammes gewährten Bürgschaften der NÖBEG werden vom NÖ WTF die Rückbürgschaften für 80 % der Höhe der von der NÖBEG übernommenen Bürgschaften übernommen.

a) Inanspruchnahme Rückbürgschaften	EUR
	-572.816,17
(Vorjahr	-387.135,45)

b) Veränderung Rückstellung	EUR
	1.743.597,95
(Vorjahr	657.632,24)

Im Berichtsjahr erfolgte eine Auflösung der Rückstellung für Rückbürgschaften in Höhe von EUR 1.743.597,95.

11. Ergebnisverrechnung Genussrechte	EUR
	-540.116,24
(Vorjahr	-926.602,86)

Zur Erläuterung dieser Position wird auf die Position A.3. Genussrechte verwiesen.

12. Verwaltungsaufwand	EUR
	-4.405.347,54
(Vorjahr	-4.069.139,05)

a) Investitionsdarlehen	EUR
	-52.284,32
(Vorjahr	-67.990,23)

Der Verwaltungsaufwand Investitionsdarlehen betrifft die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, welche die vom NÖ WTF gewährten Darlehen verwaltet.

		EUR
b) ausgelagerte Fördermodelle (Gestionierung)		-4.353.063,22
	(Vorjahr	-4.001.148,82)

Unter dieser Position wird im Wesentlichen der Verwaltungsaufwand der ausgelagerten Fördermodelle dargestellt.

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
NÖ Beteiligungsmodell	-2.466.088,56	-2.182.042,42
Bürgschaften	-1.044.402,63	-1.025.053,70
Pre Seed	-3.771,51	-2.052,66
Eigenkapitalsicherungsmodell	0,00	-1.516,05
Aufwand Gebarung NÖBEG	*-3.514.262,70*	*-3.210.664,83*
Aufwand Mezzaninfinanzierung	-67.672,87	-41.404,80
Aufwand Nachrangkapital	-182.627,65	-236.579,19
Aufwand N.vest	-588.500,00	-512.500,00
	-4.353.063,22	-4.001.148,82

Im Jahr 1993 wurde zwischen dem Land NÖ und der NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (nunmehr NÖBEG) eine Grundsatzvereinbarung geschlossen. In dieser wurde festgehalten, dass sich das Land NÖ - unter Einschaltung des NÖ WTFs - zur Abwicklung des Beteiligungsmodells ausschließlich der NÖBEG bedient. Die der NÖBEG anfallenden Kosten inklusive der Gestionskosten werden dabei vom NÖ WTF übernommen. Aus den Fördermodellen resultierende Erträge werden dem NÖ WTF gutgeschrieben.

Der Aufwand betreffend Mezzaninfinanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 EUR	2023 EUR
Gestion NÖBEG	-61.222,98	-35.040,15
Haftungsentgelt Land NÖ	-6.250,00	-6.250,00
diverse	-199,89	-114,65
	-67.672,87	-41.404,80

Der Aufwand betreffend Nachrangkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 EUR	2023 EUR
Gestion NÖBEG	-166.215,15	-179.973,77
Haftungsentgelt Land NÖ	0,00	-36.666,67
Zinsaufwand und Verwahrentgelt	0,00	-1.833,33
diverse	-16.412,50	-18.105,42
	-182.627,65	-236.579,19

Der Aufwand N.vest betrifft die Gebarungsabdeckung der N.vest 2024 die zu 50 % vom NÖ WTF zu tragen ist.

13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR
	-796.209,04
(Vorjahr	-700.812,03)

Diese Position betrifft Zinsen für Bankdarlehen.

14. Übrige Aufwendungen	EUR
	-5.537.976,99
(Vorjahr	-2.123.081,71)

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Dotierung Einzelwertberichtigung NRK	-5.250.000,00	-1.975.000,00
sonstige Beratung	-112.746,84	-74.208,15
Spesen des Geldverkehrs	-29.740,55	-34.107,28
Prüfungsaufwand	-28.836,00	-22.680,00
Forderungsabschreibung Pree Seed	-115.000,00	-8.292,49
öffentliche Abgaben	-1.312,43	-344,95
diverse	-341,17	-8.448,84
	-5.537.976,99	-2.123.081,71

Bei der Förderaktion Nachrangkapital wurde im im laufenden Geschäftsjahr für konkrete Ausfallrisiken bei sechs Fördernehmern (VJ: 2) auf Einzelfallbasis eine Einzelwertberichtigung dotiert.

15. Zwischensumme Aufwendungen	EUR
	-67.730.904,95
(Vorjahr	-45.293.544,67)

16. Laufendes Ergebnis	EUR
	13.756.159,31
(Vorjahr	-29.695.899,06)

17. Zuweisung zu zweckgebundenen Rücklagen	EUR
	-7.975.850,31
(Vorjahr	-7.054.689,34)

Hierunter wird die Zuweisung zu zweckgebundenen Rücklagen ausgewiesen (vgl. Erläuterung zu Position B. Zweckgebundene Rücklage)

18. Veränderung Stammvermögen	EUR
	5.780.309,00
(Vorjahr	-36.750.588,40)

KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.